

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ratingen (*KoopFortbildVR*)

vom 2. Juli 2015

Vereinbarung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	02.07.2015	Amtsblatt f. d. Kreis Borken 14/2015, S. 4 Amtsblatt Ratingen 2015, S. 178	21.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Kooperation	2
§ 2 Laufzeit	2
§ 3 Salvatorische Klausel	3
§ 4 Schriftform	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Zwischen der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister,
Peter Nebelo, Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,

- im Weiteren Stadt Bocholt -

und

der Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister,
Klaus Pesch, Minoritenstr. 2-6 in 40878 Ratingen

- im Weiteren Stadt Ratingen -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gern. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung

der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u.a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Die Stadt Ratingen ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 RettG. Dieser Verpflichtung entsprechend, betreibt die Stadt Ratingen zurzeit für ihr Gemeindegebiet einen Rettungsdienst. Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Stadt Ratingen im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Bocholt und Ratingen als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden.

Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Prüfungen der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Städten geschaffen.

§ 1 Kooperation

(1) Die Stadt Ratingen überträgt die Aufgaben der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Stadt Bocholt.

(2) Die Stadt Bocholt stellt der Stadt Ratingen aus jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme einen Anteil von 20 % der Lehrgangsplätze zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Die Stadt Ratingen kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die anteiligen Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr.

(3) Die Stadt Ratingen entsendet Mitarbeiter als Dozenten an die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Über zeitliche Bedingungen, fachliche Qualifikationen, Unterrichtsgebiete und Anzahl der Dozenten werden die Vertrag schließenden Städte für jedes Jahr gesondert ihr Einvernehmen herbeiführen. Die Dozenten werden als Honorarkräfte außerhalb ihrer originären Dienstzeiten bei der Stadt Ratingen gegen Vergütung durch die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach den vertraglich festgelegten Honorarsätzen der Stadt Bocholt.

(4) Praktikumsplätze stellt die Stadt Ratingen für Rater Bürger Beschäftigte und nach Möglichkeit darüber hinaus, zur Verfügung.

§ 2 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Borken in Kraft.

Bocholt, den 22. Juni 2015
Für die Stadt Bocholt
Peter Nebelo
(Bürgermeister)

Ratingen, den 2. Juli 2015
Für die Stadt Ratingen
Klaus Pesch
(Bürgermeister)

Genehmigung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Ratingen zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Ratingen vom 22.06./02.07.2015.

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Borken, den 13.08.2015

Der Landrat des Kreises Borken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Kai Zwicker